

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h - Berlin,

Fritz E n g e l - Berlin,

Rudolf R o e s s l e r - Berlin,

Dr. K u h l m a n n - Kiel.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot der Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Abu Markub ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer :  
von M o n b a r t .

Die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Photos lagen vor.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. Oktober 1929-Nr. 18107 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Bei Beurteilung von Bildern der vorliegenden Art hat die Oberprüfstelle in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz verfolgt, dass Darstellungen von Negerinnen mit entblösstem Körper in Grossaufnahme, sowie eine Häufung solcher Gestalten auf einem

Bild

Bild geeignet sei, die Phantasie jugendlicher Beschauer zu überreizen. ( § 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes). Anders beurteilt die Oberprüfstelle lediglich Darstellungen, die sich unter Ausschaltung von Grossaufnahmen in der Wiedergabe gewisser, auch Jugendlichen sinnfällig werdender Geschehnisse, Teppichherstellung, Feu<sup>l</sup> und Gartenarbeit, Bereitung der Mahlzeit u.a. erschöpfen, durch die die Aufmerksamkeit der Jugendlichen von der Nacktheit der Beteiligten abgelenkt und eine Phantasieüberreizung deshalb nicht veranlasst wird ( Urteile vom 9.September 1922; 30.Januar; 31.Juni; 18.September; 23.November 1925 und 15. Mai 1926 - Nr.85, 22, 334, 604, 805, 472 und 486).

Derartige Darstellungen in Form von Aktphotografien sind, wenn sie in den Schaukästen der Lichtspieltheater zu museuoller Betrachtung aushängen, geeignet, die Phantasie Jugendlicher weit anders in Anspruch zu nehmen, als wenn sie ihnen im Rahmen eines wissenschaftlichen oder kulturellen Bildstreifens in Form schnell vorüberhuschender Teilbilder gezeigt werden ( Urteil vom 15.Mai 1926-Nr. 472 - und 486-). Der Vertreter des Antragstellers kann daher nicht mit dem Hinweis darauf gehört werden, dass Bilder dieser Art sich in naturwissenschaftlichen Werken u.s.w. finden und Jugendlichen somit bereits zugänglich sind. Denn einmal unterliegen bildliche Darstellungen, die nicht in Verbindung mit der Vorführung eines Bildstreifens stehen, nicht der Zuständigkeit des Lichtspielgesetzes, sodann fehlt der Zurschaustellung im Schaukasten eines Lichtspieltheaters der ethnologische Zusammenhang wie er beim

beim Buch gegeben ist.

In ihrer Entscheidung vom 23. November 1925 - Nr. 805- hat die Oberprüfstelle ihrer Auffassung bereits Ausdruck gegeben, dass ernste wissenschaftliche Bildstreifen der hier in Rede stehenden Art der Verwendung von Aktbildern weiblicher Schwarzler als Reklame sehr wohl entraten können und mit Rücksicht auf die durch § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes geschützte Jugend weiterhin entraten werden müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*



Regierungsoberinspektor.

*[Handwritten signature]*